

12.05.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 26f Absatz 2a Satz 1 und Satz 2 KHG)

In Artikel 5 Nummer 3 ist § 26f Absatz 2a wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „entfallenden Betten und Intensivbetten“ sind die Wörter „und teilstationären Behandlungsplätze“ einzufügen.

bb) Nach den Wörtern „aufgestellten Betten und Intensivbetten“ sind die Wörter „und teilstationären Behandlungsplätze“ einzufügen.

b) In Satz 2 ist das Wort „Bettenanzahlen“ durch die Wörter „Bettenanzahlen und Platzzahlen“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch die Kosten für teilstationäre Behandlungen sind von den steigenden Kosten betroffen und werden nicht durch andere Stellen refinanziert. Der vollständige Ausschluss von teilstationären Behandlungsplätzen ist weiterhin nicht

konsequent, da diese an anderer Stelle, insbesondere im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds, dem stationären Bereich gleichgesetzt werden. Dies untergräbt auch Bemühungen zur Verlagerung stationärer Behandlungskapazitäten in den teilstationären Bereich und führt zu einer Benachteiligung.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine besondere Entlastungsregelung für Unternehmen mit atypisch niedrigen Verbräuchen im Referenzjahr 2021 eingeführt werden soll.
- b) Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass der als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Entlastung gewählte Verbrauchsrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber 2019 zu restriktiv gewählt ist. Der Bundesrat befürchtet, dass der gewählte Wert von 50 Prozent zu viele Unternehmen, die unter der Hochwasserkatastrophe 2021 gelitten haben beziehungsweise von den Corona-Einschränkungen betroffen waren, von der besonderen Entlastungsregelung ausschließt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbrauchsrückgang von mindestens 40 Prozent ausreichend ist, um die Inanspruchnahme der besonderen Entlastung zu rechtfertigen.
- c) Der Bundesrat verweist mit Blick auf die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Unternehmen auf die Problematik, dass Unternehmen, die aufgrund einer umfangreichen Versicherung keine Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds 2021 in Anspruch nehmen mussten, von der besonderen Entlastungsregelung trotz atypisch niedriger Energieverbräuche ausgeschlossen werden.

Für eine solche Ungleichbehandlung von versicherten und nicht-versicherten Unternehmen gibt es keinen sachlichen Grund. Der Bundesrat bittet daher darum, als alternative Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Entlastung auch die Zahlung von Versicherungsleistungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe anzuerkennen.